OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: LVwG-552779/5/KLe/HK

Datum: Linz, 15. Jänner 2024

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Lederer über die Beschwerde der J G, vertreten durch Jagdleiter H S, G, gegen den Bescheid des Bezirksjägermeisters des Bezirks X J E, L, vom 22.09.2023, GZ.: BJM-GM-JNW-01-2023, betreffend Antrag auf Festlegung eines Jägernotweges, (mitbeteiligte Parteien: M A und A A, beide vertreten durch Rechtsanwalt Dr. F V, G) nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

Mit Bescheid des Bezirksjägermeisters des Bezirks Gmunden (in Folge: belangte Behörde) vom 22.09.2023, GZ.: BJM-GM-JNW-01-2023, wurde der Antrag der J G (in Folge: Beschwerdeführerin) auf Festlegung eines Jägernotweges durch das Eigenjagdgebiet K gemäß § 55 Abs. 1 Oö. Jagdgesetz abgewiesen.

Dagegen wurde rechtzeitig Beschwerde erhoben. Begründend wurde ausgeführt, dass derzeit die Grundstücke Nr. x, je KG. G von der Jagdgesellschaft G über den Grat über die Grundstücke x bejagt werden können. Bei den Grundstücken x der KG. G seien vom Talboden der S-straße bis zum Grat rund 400 Höhenmeter mit teilweise felsigem Gebiet gegeben. Werde beispielhaft bei einer Bejagung über den Grat im Bereich des Talbodens bzw. im Mittelbereich der genannten Grundstücke ein Stück Hochwild erlegt, so sei es für die Jägerschaft nur mit unverhältnismäßigen Aufwendungen (mehrmalige Umstellung mittels Seilwindenbergung, wobei hier die zeitgerechte Lieferung - Kühlkette - keinesfalls eingehalten werden kann) bzw. und unter erhöhter Gefahr für Leib und Leben (Steilheit des Geländes mit Steinschlaggefahr und felsigem Gelände) eine Wildpretbergung über den Grat möglich. Eine weidgerechte Wildversorgung, aber auch eine gefahrlosere Bejagung überhaupt, sei somit nur auf einem unverhältnismäßig großen und beschwerlichen Umweg über den Grat möglich. Die Steilheit des Geländes und somit die Bejagung über einem unverhältnismäßig großen und beschwerlichen Umweg werde durch einen Höhenschichtenplan belegt. Für die Feststellung eines Jägernotweges sei es völlig unerheblich, welche Gesamtfläche von der J G bejagt werde. Es werde nicht bestritten, dass mit dem beantragten Jägernotweg eine Gesamtfläche von rund 16,24 ha bejagt werden soll. Welchen Prozentanteil diese Fläche am gesamten Jagdgebiet habe, sei jedoch völlig unerheblich. Dass das Jagdgebiet der Beschwerdeführerin über das öffentliche Straßengut jederzeit erreichbar sei, treffe für den Großteil des Jagdgebietes zu, jedoch nicht für den beantragten Jägernotweg zur bejagenden Fläche. Einen zu einem allgemeinen Gebrauch bestimmten Weg über den Grat gebe es nicht. Die Heranziehung des Gutachtens, welches anlässlich der Jagdgebietsfeststellung erstellt worden sei, sei verfehlt, da sich dieses mit Jagdan- und Jagdeinschlüssen befasse. Das Gutachten habe sich nicht mit der Thematik Jägernotweg auseinandergesetzt. Der Anmarsch beanspruche unverhältnismäßig viel Zeit (im Verhältnis zur Bejagung vom Tal her) und andererseits sei die Bejagung oben vom Grat her auf Grund der geologischen Gegebenheiten (Steilheit) nur mit unverhältnismäßigen Aufwendungen (Tierbergung z.B.: nur mit mehrmaliger Umstellung mittels Seilwindenbergung möglich, wobei hier die zeitgerechte Lieferung - Kühlkette - keinesfalls eingehalten werden könne) bzw. und unter Gefahr für Leib und Leben (Steilheit des Geländes mit Steinschlaggefahr und felsigem Gelände) möglich sei.

Die belangte Behörde hat die Beschwerdeschrift unter Anschluss des bezughabenden Verwaltungsaktes mit Vorlageschreiben vom 10.10.2023 dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vorgelegt.

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Akteneinsichtnahme und Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

Das Flächenausmaß des genossenschaftlichen Jagdgebiets G beträgt 1.017,9529 ha, der verfahrensgegenständliche Antrag umfasst 16,24 ha (Grundstück Nr. x: 15,9694 ha, Grundstück Nr. x: 0,2737 ha) KG. G oder 1,59 % des genossenschaftlichen Jagdgebietes.

Die verfahrensgegenständlichen Grundstücke Nr. x und x, KG. G, können nach Angaben der Beschwerdeführerin über den Grat über die Grundstücke Nr. x, x und x bejagt werden. Eigenen Angaben zufolge müsste der Weg über den Grat ein bis zwei Mal pro Woche zurückgelegt werden.

Die Gehzeit bis zum Grat und somit bis zum Grundstück Nr. x, KG. G, beträgt rund 1 Stunde bis 1 Stunde 20 Minuten. Die Höhendifferenz beträgt 400 m.

Dem Antrag ist eine Skizze des Zugangsweges über das Grundstück Nr. x KG. G bis zum Grundstück Nr. x KG. G beigefügt. Dieser Zugangsweg beginnt an der im südlichen Bereich des Grundstücks Nr. x KG. G endenden mit Kraftfahrzeugen befahrbaren Zufahrtsstraße.

Das genossenschaftliche Jagdgebiet G ist auf öffentlichen Straßen zugänglich. Beim genossenschaftlichen Jagdgebiet G handelt es sich um eine Gebirgsjagd. Der verfahrensgegenständliche Bereich ist typisch für dieses Jagdgebiet.

Es besteht kein Übereinkommen zwischen den Jagdausübungsberechtigten des genossenschaftlichen Jagdgebietes G und dem Eigenjagdgebiet K hinsichtlich des beantragten Jägernotweges.

Diese Feststellungen stützen sich auf den Verfahrensakt und die Ausführungen der Parteien in der mündlichen Verhandlung.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

§ 55 Abs. 1 Oö. Jagdgesetz lautet:
Wenn ein Jagdgebiet nicht auf einem zum allgemeinen Gebrauch bestimmten Weg oder nur auf einem unverhältnismäßig großen oder beschwerlichen Umweg zugänglich ist, so hat mangels eines Übereinkommens der beteiligten Jagdausübungsberechtigten die Bezirksjägermeisterin bzw. der Bezirksjägermeister zu bestimmen, welchen Weg die Jagdausübungsberechtigten und die beim Jagdbetrieb verwendeten Personen durch das fremde Jagdgebiet nehmen können (Jägernotweg). Bei Benützung des Notweges dürfen Schusswaffen nur ungeladen und Hunde nur an der Leine mitgeführt werden.

Die Einräumung eines Jägernotweges durch fremdes Jagdgebiet ist ein Zwangsrecht, das in die Rechte des fremden Jagdausübungsberechtigten eingreift. Dieses Zwangsrecht darf nach Art und Umfang nicht unverhältnismäßig sein und ist daher nur im erforderlichen Ausmaß zu bestimmen (VwGH 10.10.2007, 2005703/0237).

Aus der Verwendung des Begriffes „zugänglich“ ist zu schließen, dass ein Anspruch auf Erreichung des Jagdgebietes mit einem Kraftfahrzeug nicht besteht (Reisinger/Schiffner, Oberösterreichisches Jagdrecht (2021) 108, Anm 6 zu § 55 OÖ JagdG).

Bei der Einräumung des Jägernotwegerechts handelt es sich um einen Ausnahmetatbestand, der Schwierigkeiten bei der Erreichbarkeit eines Jagdgebietes beseitigen oder mildern soll. Bequemlichkeitsgründe können hiebei nicht berücksichtigt werden (Reisinger/Schiffner, Oberösterreichisches Jagdrecht (2021) 108, Anm 3 zu § 55 OÖ JagdG).

Das genossenschaftliche Jagdgebiet G ist auf öffentlichen Straßen und somit auf zum allgemeinen Gebrauch bestimmten Wegen zugänglich. Konkret ist das Grundstück Nr. x KG. G über eine Zufahrtsstraße mit Kraftfahrzeugen erreichbar. Der im südlichen Bereich des Grundstückes Nr. x KG. G beginnende Weg führt über den Grat bis zum Grundstück Nr. x KG. G. Die Gehzeit über den Bereich des eigenen Jagdgebietes beträgt rund 1 Stunde.

Es liegen somit keine Schwierigkeiten bei der Erreichbarkeit des genossenschaftlichen Jagdgebietes G vor. Damit erübrigt sich ein Eingehen auf das weitere Beschwerdevorbringen.

Darüber hinaus geht der Verwaltungsgerichtshof in ständiger Rechtsprechung davon aus, dass dem Aspekt der größeren Beschwerlichkeit eines Weges, die sich daraus ergibt, dass in einer Hochgebirgsjagd in größerem Maße Höhenunterschiede zu überwinden sind, bei der Beurteilung der Erforderlichkeit

der Festlegung eines Jägernotweges ohnehin nur untergeordnete Bedeutung zukommt (vgl. VwGH 28.11.2013, 2012/03/0150 - Überschreitung eines Grats mit der zusätzlichen Last einer erlegten Gams, der damit verbundenen Gefahr sowie ein infolge der beträchtlichen Höhendifferenz verbundener Zeitaufwand).

Es war daher, wie im Spruch angeführt, zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer solchen. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne

Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Lederer